

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin als untere Straßenaufsichtsbehörde



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung

Einziehung gemäß § 9 Absatz 1 des StrWG-MV in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG M-V

Entsprechend § 9 Abs.1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) zieht der Landkreis Vorpommern-Greifswald auf Antrag der Stadt Wolgast vom 22. Juni 2015 ein Teilstück des Schwalbenweges in Wolgast, Ortsteil Mahlzow, gelegen auf den Flurstücken 218, 220, 224/1, 225/1, 227 und 228 der Flur 1 der Gemarkung Mahlzow ein. Der Verlauf des o.g. Wegeteilstückes ist im Lageplan entsprechend farblich dargestellt und als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung. Durch die Einziehung verliert das Wegeteilstück die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. öffentlichen Weges.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter www.kreis-vg.de und gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald, 17389 Anklam, Demminer Straße 71-74, einzulegen.

Greifswald,


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin



Anlage

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster

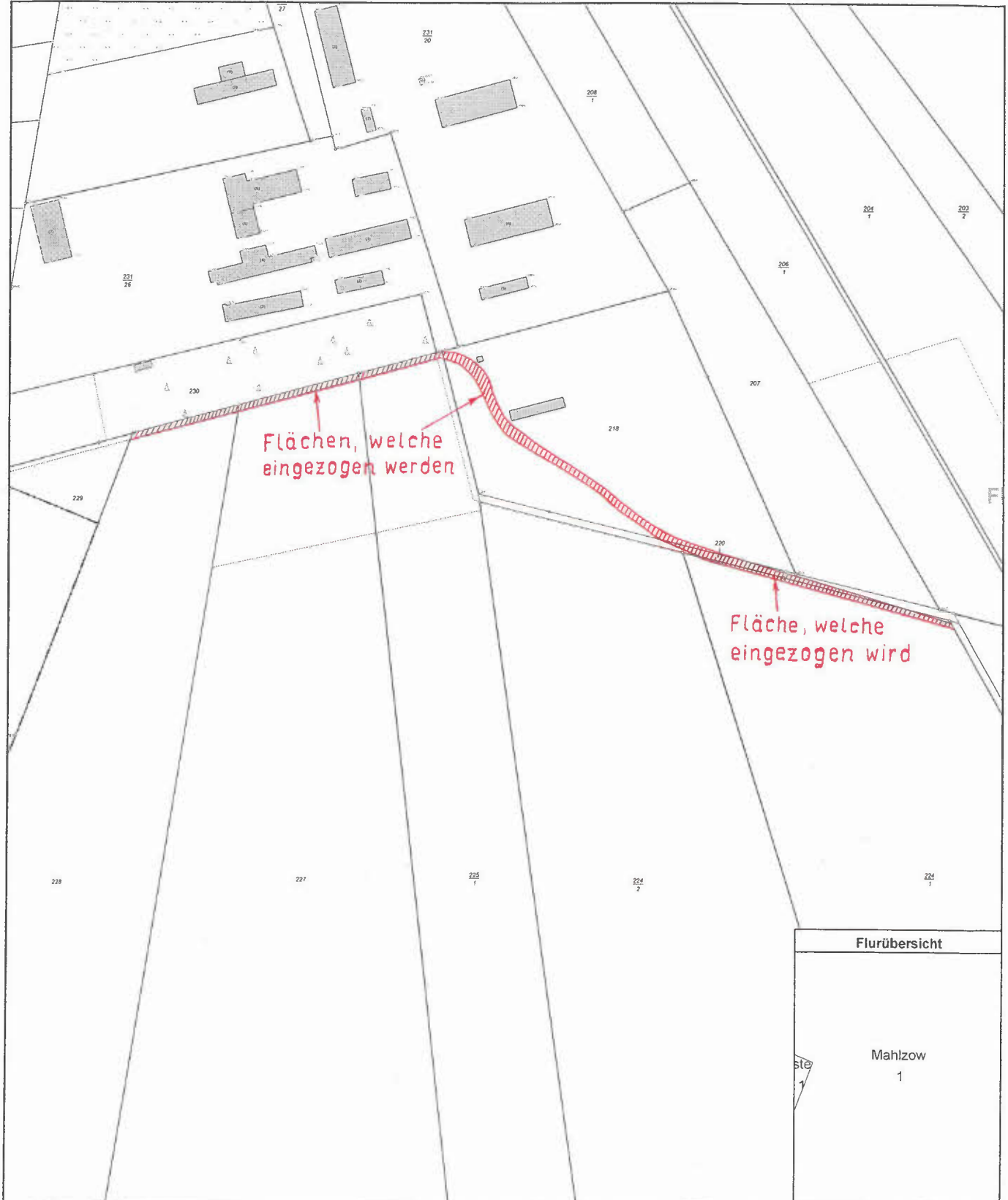
Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.



Gemarkung: Mahlzow
Flur: 1
Flurstück: 218, 220, 224/1, 225/1, 227, 228

Kreis: Landkreis Vorpommern-Greifswald
Gemeinde: Wolgast, Stadt
Lage:



0 30 60 90 Meter

Maßstab 1:3000